

FAHRZEUG-KASKO - Dienstnehmer Vollkaskoversicherung - KA1803.17

1. Versichert sind jene Pkw, Kombis oder Lkw bis 1,5t Nutzlast von Dienstnehmern und in häuslicher Gemeinschaft lebender Familienangehöriger, mit denen der Dienstnehmer aufgrund dienstlicher Anordnung Dienstfahrten durchführt.
2. Im Schadenfall ist durch Übermittlung geeigneter Unterlagen (Dienstreiseantrag, Dienstreisezettel, etc.) Folgendes nachzuweisen:
 - 2.1. Name und Anschrift des Dienstnehmers,
 - 2.2. Daten des Fahrzeuges, mit dem die Dienstfahrt durchgeführt wurde,
 - 2.3. Zeitpunkt, Fahrtziel und Zweck der Dienstfahrt,
 - 2.4. Anzahl der für die angeordneten Dienstfahrten zurückgelegten Kilometer,
 - 2.5. Nachweis der Anordnung der Dienstfahrt einschließlich Genehmigung durch den zuständigen Vorgesetzten.
3. Im ersten Versicherungsjahr wird der Prämienberechnung die nachgewiesene bzw. geschätzte Kilometerleistung des vorangegangenen Jahres zugrunde gelegt.
Am Ende eines jeden Versicherungsjahres wird die Prämie aufgrund der tatsächlich zurückgelegten Kilometer reguliert.
Zu diesem Zweck hat der Versicherungsnehmer jährlich zur Hauptfälligkeit eine Aufstellung über die gefahrenen Kilometer der Dienstnehmer zu übermitteln.
4. Aus diesem Kaskoversicherungsvertrag wird vereinbarungsgemäß nur in dem Umfang Leistung erbracht, soweit nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag ein Leistungsanspruch geltend gemacht werden kann.